

impuls

STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team



Steuern und Abgaben werden wieder geändert

Die Finanz ändert mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 verschiedene Steuerbereiche – größtenteils zum Vorteil für uns Steuerpflichtige. Hier eine Auswahl der wichtigsten Punkte:

- Die Änderungen gelten ab Jänner 2012. Ausnahmen: Die Wertpapier-KEST wurde auf April 2012 verschoben (S. 3) und die Flugabgabenbefreiung gilt ab 1.1.2011.
- **Spenden:** Spenden an freiwillige Feuerwehren, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie Tierheime sind nun absetzbar.
- **Kirchenbeitrag:** Absetzbar werden 400 € pro Jahr statt bisher 200 €.
- **Auslandsmontagen:** Hier wurde eine dauerhafte Lösung geschaffen (S. 2).
- **Flugabgabe:** entfällt für Luftfahrzeuge bis zwei Tonnen höchstzulässiges Abfluggewicht.
- **Strafen:** waren bisher schon kaum absetzbar. Jetzt steht es im Gesetz, dass Strafen und Geldbußen steuerlich nicht abzugsfähig sind.
- **Portfoliodividenden aus Drittstaaten:** Diese werden jetzt von der Körperschaftsteuer befreit – allerdings nur dann, wenn die Steuerbelastung im Ausland mit Österreich direkt vergleichbar ist.
- **Neugründungs-Förderungsgesetz:** Bestimmte Lohnnebenkosten werden nun bis drei Jahre ab Gründung befreit. Gefördert werden dabei insgesamt zwölf Beschäftigungsmonate und maximal drei Arbeitnehmer, wenn die Förderung über das Gründungsjahr geht.
- **Berufungszinsen:** Wer erfolgreich beauftragt, bekommt Zinsen gutgeschrieben. Voraussetzung: Antrag sowie Zinsen über 50 €.

Ingrid Szabo

Szabo & Partner



Liebe LeserInnen!

Viele Dinge werden heißer gekocht als gegessen. So geschehen bei der angeblich so dringenden Wertpapier-KEST: Der Verfassungsgerichtshof hat den überstürzten Einföhrungstermin 1. Oktober aufgehoben. Die Regierung versucht es auf ein Neues am 1. April: Auf Seite 3 berichten wir über den Neustart.

Der Steuersommer hat uns auch ein neues Abgabenänderungsgesetz gebracht. Welche großteils positiven Änderungen auf Sie zukommen erfahren Sie in unserer Titelstory. Und für Ihre Homepage haben wir ein nettes Tool ausgegraben. Mit dem Link auf Seite 7 können Sie den Wert Ihrer Website ermitteln.

Viel Spaß beim Lesen unserer Herbstaussgabe!

Ingrid Szabo

SZABO & PARTNER
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at

Neue Lösung

Für Auslandsmontagen wurde jetzt eine gänzlich neue Regelung geschaffen.

AUSLANDSMONTAGE



Jetzt sind 60 Prozent der Auslandsbezüge steuerfrei

Auslandsmontage neu

Der Verfassungsgerichtshof kippte im Herbst 2010 die Steuerfreiheit der Auslandsmontagen. Daraufhin wurde für 2011 und 2012 eine Übergangslösung geschaffen, die sogenannte Drittlösung. Nun wurde die steuerliche Begünstigung von Auslandsmontagen gänzlich neu gefasst.

Ab 2012 sind 60 % der laufenden Auslandsbezüge, maximal jedoch im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage steuerfrei (Wert 2012 voraussichtlich: 4.230 € pro Monat).

Der ausländische Einsatzort muss mehr als 400 Kilometer vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt sein und die Entsendung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Monat. Am Einsatzort darf es keine Betriebsstätte des Arbeitgebers geben, ausgenommen bei Bauausführungen. Die im Ausland zu leistenden Arbeiten sind überwiegend unter erschwerenden Umständen zu leisten. Dies kann zB die in erheblichem Maß zwangsläufige Verschmutzung des Arbeitnehmers oder seiner Arbeitskleidung sein.

Oder es müssen die Aufenthaltsbedingungen im Ausland im Vergleich zu jenen im Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen, zB aufgrund des Klimas, der Infrastruktur, der persönlichen Sicherheit oder eines im Vergleich zum Inland wesentlich geringeren Niveaus der medizinischen Versorgung.

Eine länderspezifische Erschwernis liegt bei Staaten vor, die in den Spalten 1 bis 3 der Liste der Entwicklungsländer aufgezählt sind („DAC-List of ODA Recipients“).

Bei jenen Arbeitsorten, die weniger als 400 km von Österreich entfernt sind, gilt im Sinne des Vertrauensschutzes die Übergangsregelung für 2012 noch weiter, sodass dennoch 33 % steuerfrei sind.

Link:

DAC-List
www.oecd.org/dataoecd/32/40/43540882.pdf

Förderung

Bei den ersten Mitarbeitern kann man jetzt sparen.

NEUGRÜNDUNGEN

Geförderte Mitarbeiter

Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) – ab 2012 für die ersten drei Jahre

Neu gegründete Betriebe sind im ersten Jahr von einigen Gebühren und Steuern befreit. Für die ersten Mitarbeiter gibt es hier eine Ersparnis von 6,8 % an Lohnnebenkosten. Mit dem neuen Abgabenänderungsgesetz wurde nun die Frist auf drei Jahre verlängert. Somit werden auch Betriebe gefördert, die im ersten Jahr noch keine Mitarbeiter beschäftigen. Die Begünstigung bleibt aber weiterhin auf zwölf Monate beschränkt. Ab dem zwölften Kalendermonat nach Neugründung gilt die Förderung jedoch nur mehr für maximal drei Mitarbeiter.

Erleichterte Mitarbeiterförderung für Ein-Personen-Unternehmen (EPUs)

Bereits seit September 2009 können alle Arbeitgeber eine Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter erhalten. Als EPU gilt jeder, der in der gewerblichen Sozialversicherung versichert ist – dies können Einzelunternehmer oder auch GmbHs sein. Vom AMS werden 25 % des laufenden Bruttobezuges für maximal ein Jahr gefördert.

Seit 11. Juli 2011 erhalten nun auch Selbstständige diese Förderung, die in den letzten fünf Jahren keinen Dienstnehmer beschäftigt haben. War der „erste“ Dienstnehmer nicht mehr als zwei Monate dabei, kann eine erneute Förderung beantragt werden. Jetzt werden auch Personen nach dem 30. Lebensjahr gefördert, es gibt keine Altersbeschränkung mehr. Neu: Auch angestellte Eltern, Großeltern, Stiefeltern etc. werden gefördert! ●

Übergangsregelung

Einkommensteuer, Spekulationssteuer und Ähnliches
– Wertpapiere können in Zukunft teuer werden.

WERTPAPIERE



Wertpapier-KESt verschoben

Der Verfassungsgerichtshof kippt den Einführungstermin 1. Oktober der Wertpapier-KESt. Neuer geplanter Termin: 1. April 2012.

Auf Antrag von 14 Banken hat der Verfassungsgerichtshof den gesetzlichen Start der Wertpapier-KESt aufgehoben. Den Banken fehlte die Zeit zur Adaptierung ihrer Computer-Systeme. Der neue Termin: 1. April 2012. Hier die wichtigsten Punkte der Übergangsregelung:

Anleihen

Bei Anleihen haben Sie für einen Kauf noch bis Ende September 2011 Zeit, um die alte Rechtslage nutzen zu können. Diese sieht vor, dass private Anleihen nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden können. Wer früher verkauft, zahlt bis zu 50% Einkommensteuer auf den Kursgewinn.

Für Anleihenkäufe zwischen Oktober 2011 und März 2012 bleibt weiterhin das System der Spekulationsbesteuerung bestehen. Allerdings bleiben Veräußerungsgewinne auf ewig steuerpflichtig und müssen in die Steuererklärung. Bis März 2012 zahlen Sie bis zu 50% Einkommensteuer, danach den neuen Satz von 25%. Bei Käufen ab April 2012 werden reali-

sierte Kursgewinne mit 25% KESt besteuert. Auch die KESt-Gutschriften für Stückzinsen gibt es bis Ende März 2012.

Aktien und Fonds

Anders bei Kursgewinnen von Kapitalanteilen (zB Aktien unter 1% Beteiligung) und Investmentfonds im Privatvermögen. Hier gilt die Steuerfreiheit nach einem Jahr nur noch für Altkäufe bis Ende 2010. Für Käufe ab 2011 zahlen Sie bis zu 50% Einkommensteuer auf Kursgewinne, wenn Sie bis März 2012 verkaufen. Hier hat die Regierung die Spekulationsfrist auf den 31.3.2012 ausgedehnt. Bei Verkauf ab April 2012 fällt die 25prozentige Wertpapier-KESt an.

Tipp:

Behalten Sie vor 2011 angeschaffte Aktien und Fonds, wenn der Markt das zulässt. Bei neu erworbenen Wertpapieren können Sie die Spesen und Ausgabeaufschläge nicht absetzen. Die effektive Steuerbelastung liegt somit oft weit über 25% vom Gewinn.

Empfängerort

Leistungen werden dort besteuert, wo der Empfänger sitzt.

BEWEGLICHES

Umsatzsteuer in der Praxis

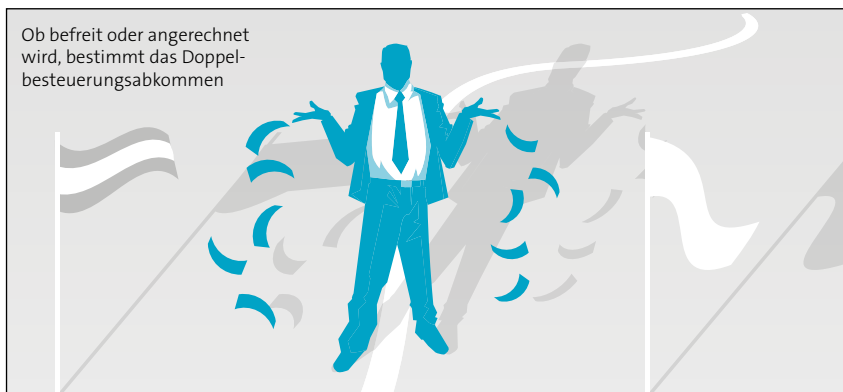
Umsatzsteuer: Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen.

Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Be- und Verarbeitung von Gegenständen, Werkleistungen. Ebenso die Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen. Nicht davon betroffen sind unbewegliche Sachen, also Grundstücke und damit zusammenhängende Leistungen.

Bis Ende 2009 wurden solche Leistungen dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer ausschließlich oder überwiegend tätig wurde (Tätigkeitsort). Ab 2010 werden diese Leistungen im B2B-Bereich dort besteuert, wo der Empfänger der Dienstleistung seinen Sitz oder Betrieb hat (Empfängerortprinzip). Im B2C-Bereich bleibt es beim Tätigkeitsort.

Beispiel:

Der LKW eines österreichischen Spediteurs muss in Frankreich repariert werden. Bis 2009 stellte die ausländische Reparaturwerkstätte eine Rechnung mit französischer Mehrwertsteuer aus. Nunmehr verrechnet sie keine und verweist auf den Empfängerort Österreich und die Anwendung von Reverse Charge. Der Spediteur muss also in seiner Umsatzsteuervoranmeldung 20% Mehrwertsteuer aus dieser Rechnung als Umsatzsteuerschuld angeben, kann diese aber postwendend als Vorsteuer wieder abziehen.



Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regeln, welcher Staat das Besteuerungsrecht besitzt. Wenn der Quellenstaat besteuern darf, muss man im Ansässigkeitsstaat die ausländische Steuer berücksichtigen, sonst kommt es zur Doppelbesteuerung. Es gibt zwei alternative Methoden:

Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt:

Der Ansässigkeitsstaat befreit die im anderen Staat erzielten Einkünfte von der Steuer. Er darf aber bei den ihm zur Besteuerung überlassenen Einkünften den

Steuersatz so wählen, als ob die ausländischen Einkünfte ebenfalls steuerpflichtig wären.

Anrechnungsmethode:

Der Ansässigkeitsstaat besteuert zwar auch die im Ausland besteuerten Einkünfte, rechnet aber die im Ausland nachweislich bezahlte Steuer auf die inländische Einkommensteuer an.

Die meisten (jüngeren) DBA bevorzugen die Befreiungsmethode. Vorwiegend mit angelsächsischen Ländern kommt aber eher die Anrechnungsmethode zum Zug.

Beispiel	Befreiungsmethode	Anrechnungsmethode
Einkünfte aus Gewerbebetrieb – Österreich	50.000 €	50.000 €
Einkünfte aus Wohnungsvermietung – Ausland	40.000 €	40.000 €
= Welteinkommen	90.000 €	90.000 €
Steuersatz Österreich auf Welteinkommen	rd. 39 %	rd. 39 %
Steuer Österreich auf Inlandseinkünfte	19.500 €	
Steuer Österreich auf Welteinkommen		35.100 €
Steuer Auslandseinkünfte (Annahme)	8.000 €	8.000 €
Steuer Österreich nach Anrechnung		27.100 €
Gesamte Steuerbelastung	27.500 €	35.100 €
Vergleich (ohne Progressionsvorbehalt):		
Steuersatz Österreich auf österr. Einkommen	rd. 32 %	
Steuer Österreich auf österr. Einkommen	16.000 €	

KFZ-Bücher

Reisekostenabrechnungen, Fahrtenbuch und Sachbezug

Reisekostenabrechnung – Kilometergeld

Wird der Privat-PKW für betriebliche Fahrten genutzt, können Sie Kilometergeld abrechnen. Als Nachweis für betriebliche Fahrten sollte ein Fahrtenbuch geführt werden. Dieses gilt dann als lückenlos geführt, wenn vor allem Folgendes ersichtlich ist: Datum, Reisedauer, Anzahl der gefahrenen Kilometer – getrennt in beruflich und privat, Reiseweg, Zweck usw.

Am besten man führt ein Fahrtenbuch händisch. Elektronische Fahrtenbücher werden von der Finanz oft nicht akzeptiert, da diese jederzeit verändert werden können. Wird zB ein Excel-Fahrtenbuch geführt, sollten noch andere Aufzeichnungen vorhanden sein, die als Nachweis herangezogen werden können.

Sachbezug – Dienstnehmer

Wird dem Dienstnehmer ein arbeitgebergereinigtes KFZ auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt, kann dieser zwischen dem vollen Sachbezug und dem halben Sachbezug wählen.

Beim halben Sachbezug dürfen die Privatfahrten monatlich nicht mehr als durchschnittlich 500 Kilometer betragen. Bei Lohnabgabenprüfungen wird als Nachweis meist ein Fahrtenbuch verlangt. Zumindest jährlich muss die Überprüfung der privaten Kilometer möglich sein.

Als Dienstgeber ersparen Sie sich Diskussionen bei Lohnabgabenprüfungen, wenn Sie den vollen Sachbezug abrechnen. Der Dienstnehmer kann den halben Sachbezug im Steuerausgleich rückwirkend geltend machen. ●

Kann ich einen Dienstnehmer im Krankenstand kündigen?



© iStockphoto

Ein Dienstnehmer hat im Krankheitsfall gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung seines Entgelts. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich für krankheitsbedingte Dienstverhinderungen von bis zu zehn Wochen pro Arbeitsjahr, davon zuerst sechs Wochen das volle und danach vier Wochen das halbe Entgelt.

Der Arbeitgeber muss das Entgelt jedoch auch weiterzahlen, wenn er den Dienstnehmer während dessen Krankenstand kündigt, unberechtigt entlässt oder den Arbeitgeber ein Verschulden am vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers trifft.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses während des Krankenstands endet der Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber mit dem Ende des Dienstverhältnisses. Dauert der Krankenstand über das Ende des gelösten Dienstverhältnisses hinaus, erhält der Dienstnehmer das Krankengeld von der zuständigen Gebietskrankenkasse. Voraussetzung: Die einvernehmliche Lösung ist von Dauer.

Wird das Dienstverhältnis nämlich nur für die Dauer des Krankenstandes aufgelöst, unterstellt die Krankenkasse, dass diese Abwälzung des Krankengeldes auf die Sozialversicherung ein unzulässiger Missbrauch ist.

Kann man Rechnungen korrigieren?

Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, obwohl eine fehlerhafte Eingangsrechnung vorlag, so kann dieser Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch das Ausstellen einer korrigierten Rechnung saniert werden. Diese Frist beträgt im Regelfall einen Monat. Dadurch bleibt der ursprüngliche Umsatzsteuerbescheid unverändert.

Die Alternative wäre eine Aufhebung des alten Bescheides samt Vorschreibung eines Säumniszuschlages. Im Jahr, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird, muss aber die Vorsteuer nachträglich gewährt werden.

Mit der ersten Methode – „Praktikerregelung“ genannt – erspart die Behörde den Steuerpflichtigen den Verwaltungsaufwand.

Diese Vorgangsweise, die sich zwar nicht aus dem Gesetz, aber aus den Umsatzsteuerrichtlinien ergibt, hat nun eine Bestätigung durch den Europäischen Gerichtshof erfahren. Dieser stellt nämlich auf die seinerzeitige Rechnung ab, die zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs im Besitz des Unternehmers war.

Achtung:

Wird in der ursprünglichen Rechnung die Umsatzsteuer betragsmäßig falsch ausgewiesen (zu hoch, zu niedrig oder gar nicht), ist eine Rechnungs- und Umsatzsteuerkorrektur nur im Voranmeldungszeitraum der Berichtigung – also nicht rückwirkend – möglich.

Wie stelle ich eine richtige Dauerrechnung?



© iStockphoto

Dauerrechnungen werden v.a. bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen ausgestellt. Somit muss nicht für jede Abrechnungsperiode eine eigene Rechnung ausgestellt werden. Eine Dauerrechnung muss, wie jede Rechnung, alle gesetzlichen Angaben enthalten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

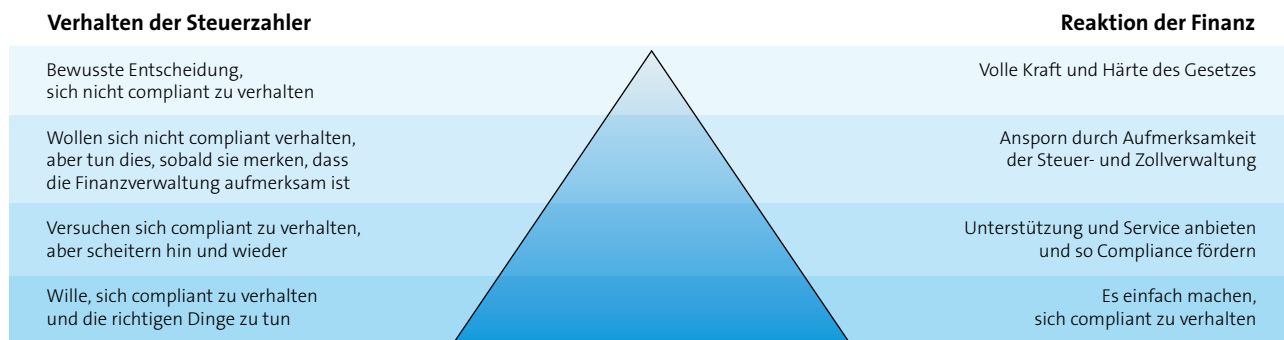
Zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei einer Änderung im Leistungsverhältnis (zB Indexänderung) wird eine Rechnung ausgestellt, die den Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die einzelne Zahlung (!) für eine bestimmte Abrechnungsperiode (zB Monat) geleistet wird.

Bewährt hat sich die Ausstellung einer Dauerrechnung pro Kalenderjahr. Um den Leistungszeitraum zu definieren, sollte die Rechnung den Beginn des Zeitraums zusammen mit einer entsprechenden Formulierung enthalten, zB: „Diese Rechnung gilt bis zum Ergehen einer geänderten Vorschreibung bzw. bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.“ Der Vermieter darf aber auf der Rechnung nicht die gesamte Umsatzsteuerschuld für das ganze Jahr ausweisen, sonst wird diese bereits mit dem Datum der Rechnungsausstellung an die Finanz geschuldet. ●

Ehrlichkeit währt am längsten

Die Finanz baut auf die Steuerehrlichkeit und belohnt die Braven mit geringerer Kontrolle.

STEUERVERHALTEN



OECD-Compliance Pyramide: Wer sich compliant verhält, wird unterstützt.

Verhalten Sie sich „compliant“?

Compliance [engl.] bedeutet Befolgung, Einhaltung, Erfüllung. Der Begriff steht für die Einhaltung von gesetzlichen und internen Vorschriften und Standards. Auch die Finanz setzt – wie könnte es anders sein – auf Steuerehrlichkeit.

Compliance im Unternehmen

Die Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften und freiwilligen Verhaltensregeln hat einen wirtschaftlichen Nutzen. Kosten durch Schäden, Strafen oder Imageverlust werden durch Compliance vermieden. Großunternehmen sind aufgrund ihrer Komplexität gezwungen, einen Managementprozess in Gang zu setzen, der alle Geschäftsbereiche umfasst.

Auch für KMU bringt die Beschäftigung mit Compliance Risikominimierung, Imageverbesserung und Effizienzsteigerung. Ein Verhaltenskodex kann folgende Bereiche umfassen und sollte von allen Mitarbeitern unterschrieben werden:

- Berufsrechtliche Gesetzesgrundlagen
- Kundenkontakte: Problembereich Auslandskontakte, Geldwäsche
- Behördenkontakte: Problembereich Bestechung, Anfütttern
- Sicherheit im Unternehmen, Arbeitnehmerschutz
- Umweltschutz
- Umgang mit Ressourcen im Unternehmen

- Auftreten der Mitarbeiter nach außen (Stil, Dresscode, Kommunikation)
- IT-Sicherheit, Internet-/Email-Nutzung
- Verschwiegenheit
- Unternehmenswerte

Egal ob Großunternehmen oder KMU – für die Einführung sollten Sie einen Compliancebeauftragten berufen und Kontrollverfahren entwickeln. Nach erfolgreicher Implementierung: PR-Aktivitäten nicht vergessen!

Tax-Compliance

Auch die Finanz baut auf die Steuerehrlichkeit ihrer Bürger und belohnt die „Braven“ mit Information und geringerer Kontrolle. Die Steuersünder trifft hingegen die volle Härte des Gesetzes. Diesen Zusammenhang zeigt die OECD-Compliance Pyramide. Um Gut von Böse zu unterscheiden hat die Finanz mit April 2011 zwei weitere Prüfungsarten eingeführt: Die „Standardisierte Kurzprüfung“ und das Projekt „Erstes Unternehmerjahr“.

Standardisierte Kurzprüfung (SKP)

Diese Prüfungsart kommt für Steuerzahler zur Anwendung, die sich compliant verhalten und ist daher im unteren Bereich der Compliance Pyramide angesiedelt. Geprüft wird in der Regel nur ein Jahr und die Prüfung ist auf wenige, wesentliche Prüffelder eingeschränkt. Der involvierte Wirtschaftstreuhänder

und der Unternehmer werden über die Prüfungsmethode und das Thema informiert. Angestrebt wird eine rasche Prüfung mit besonderer Bedeutung der Mitwirkung (Unterlagen, Auskünfte). Die Qualität der Zusammenarbeit bestimmt auch wesentlich mit, ob das Unternehmen weiterhin im System SKP bleibt oder als Risikofall eingestuft wird und somit in den „Genuss“ einer normalen Betriebsprüfung kommt.

Projekt „Erstes Unternehmerjahr“

Mit diesem Projekt will die Finanzverwaltung Jungunternehmern den Start ins Steuerleben erleichtern. Im bisher schon üblichen Antrittsbesuch werden zusätzlich die Fair Play Maßnahmen erklärt und Infomaterial dazu übergeben. Danach werden die Abgabe der Steuererklärungen und das Zahlungsverhalten des Jungunternehmers monatlich überwacht. Nach drei bis sechs Monaten erfolgt die Auswertung und es winkt bei Unstimmigkeiten eine Umsatzsteuernachschau oder -sonderprüfung.

Im Zuge dieser Prüfung erfolgt der zweite Unternehmensbesuch. Nach einem Jahr informiert die Finanz über die beobachteten Stärken und Schwächen und weist auf mögliche Folgehandlungen hin.

Tipp: Sprechen Sie mit uns. Wir bereiten Sie optimal auf das Steuerleben als Jungunternehmer vor. ●

Steuerhäppchen

Strafe für Inländer mit ausländischem Auto



Personen mit Wohnsitz in Österreich dürfen Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen nur einen Monat in Österreich nutzen, sonst ist das Fahrzeug in Österreich anzumelden.

Teuer wird es, wenn bei einer Kontrolle der Nachweis nicht gelingt, dass das Fahrzeug dauerhaft im Auslandseinsatz ist.

Die Strafe wegen Verstoß gegen die Zulassungspflicht beträgt bis zu 5.000 €.

Zusätzlich werden die NoVA und die Kraftfahrzeugsteuer fällig.

Ist das Fahrzeug in einem Drittland zugelassen, wird die Einfuhrumsatzsteuer fällig. Wurde das Fahrzeug im EU-Ausland als Neufahrzeug angeschafft und zugelassen, fällt die Erwerbsteuer an.

Weiters droht ein Finanzstrafverfahren: Bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung beträgt die Strafe bis zu 200 % der hinterzogenen Steuern. Dies kann durch eine rechtzeitige Selbstanzeige vermieden werden. ●

Schweizer UID-Register

Ist Ihr Businesskunde in der Schweiz aus Umsatzsteuersicht ein Unternehmer? Einen gültigen Nachweis können Sie über den Link www.uid.admin.ch abrufen, wenn bei der UID-Ergänzung „MWSt“ und im UID-Register unter Mehrwertsteuerdaten der Status MWSt „aktiv“ eingetragen ist. Name und Adresse sind ebenfalls eingetragen und können unter obiger Webadresse überprüft werden. Tipp: Ausdruck nicht vergessen! ●

UID-Nummern abfragen

Seit Juli 2011 müssen Sie die Stufe 2 Abfrage der UID-Nummer elektronisch über FinanzOnline durchführen, wenn Sie einen Internetzugang haben. Die Internet-Abfrage hat einige Vorteile: So kann zB auch eine österreichische UID-Nummer abgefragt werden. Weiters brauchen Sie nur Ihre eigene UID-Nummer sowie jene Ihres Geschäftspartners. Als Ergebnis bekommen Sie den gültigen Namen und Adresse und ersparen sich die Abfrage inklusive aller Rechnungsdetails. ●

Finanzzinsen ab 13.7.2011	% / Jahr
Stundungszinsen	5,38
Aussetzungszinsen	2,88
Anspruchszinsen	2,88
Berufungszinsen (ab 2012)	2,88



Das Einzige, was stört, ist der digitale Kunde
Edgar K. Geffroy
Redline-Verlag

Buchtipps

Reicht eine professionelle Website für den Geschäftserfolg? Geffroy, einer der Großen in Sachen Kundenbindung, sagt nein und versucht zu erklären, wie der Kunde von heute digital tickt. Internet ist schnell und überall verfügbar – Geffroy nennt diese Entwicklung „Evernet“. Kunden nutzen diese Möglichkeiten, nehmen sich in Social-Media Plattformen kein Blatt vor den Mund und gewinnen dadurch noch mehr an Macht. Wer hingegen Begeisterung auslösen kann, stellt echte Bindung her und wird zB durch ein „Gefällt mir“ reichlich belohnt.

Steuerlinks

> Wert der Website

bizinformation.org
bizinformation.de

Wie viel Euro ist Ihre Homepage wert? Das können Sie nun für Österreich und international ermitteln. Die Bewertung erfolgt auf Basis Website-Informationen und Besucher-Statistiken. Sicher nicht ganz erst zu nehmen, aber immerhin bekommen Sie einen Anhaltspunkt für ihren Werbewert.

Fis kurios KURIOS

Hallenbadbesuche sind keine Kur

Ein Steuerpflichtiger beantragte die Kosten für eine Schwimmtherapie als außergewöhnliche Belastung. Immerhin ging es dabei um rund 1.600 €. Eine Kur oder Therapie erfordert aber ein bestimmtes Heilverfahren, das unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

Der Kur- bzw. Therapieaufenthalt muss überdies zwangsläufig sein. Dies muss man ärztlich nachweisen. Weiters muss ein Zuschuss eines Sozialversicherungsträgers gewährt werden und es darf kein Erholungsaufenthalt sein.

Nachdem diese Nachweise und sonst keine geeigneten Unterlagen vorgelegt werden konnten, verweigerten sowohl das Finanzamt als auch der Unabhängige Finanzsenat die steuerliche Absetzbarkeit als Kurkosten. ●

Der Kunde stört

impuls: Mit dieser provokanten Aussage wurden Sie 1993 zum Bestsellerautor. Nun stört der digitale Kunde. Was ist neu am digitalen Kunden?

Edgar K. Geffroy: Unternehmen müssen erkennen, dass der heutige Kunde oftmals besser informiert ist. Eine wichtige Rolle im Internet spielen hier die zahlreichen Bewertungsportale. In den Augen der Kunden haben diese eine viel höhere Glaubwürdigkeit als Werbeaussagen. Der Kunde wird dort selbst zum Produktberater für andere. Auf diese neue Dimension sind die meisten Unternehmen gar nicht eingestellt. Darüber hinaus merken wir bei unseren Beratungsprojekten, dass die wenigsten Unternehmen Online- und Offline-Verkaufsmaßnahmen sinnvoll vernetzen. Laut einer aktuellen Studie des Harvard Business Manager sind die Unternehmen am erfolgreichsten, die symbiotisch handeln. Es entstehen völlig neue Möglichkeiten einer gelebten Kundenbeziehung im Sinne meiner „Clienting-Thesen“. Und zwar ständig und überall. Dieses von mir sogenannte „Evernet“ ist die größte Herausforderung für jedes Unternehmen.

Unsere Unternehmenswelt steht jetzt im Zeichen des Evernet. Was ist das?

Edgar K. Geffroy: Der Kunde holt sich die Informationen wann und wo er sie braucht.



Edgar K. Geffroy
Business-Pionier, Top-Speaker
und Bestseller-Autor

Das Internet lässt sich nicht durch die Firmen und Konzerne kontrollieren. Sie verlieren ihre Macht über Markenbildung, Produktimage und Innovationsideen. Dieser Machtverlust ist nicht mehr aufzuhalten, und jedes Unternehmen muss sich heute diesen neuen Gegebenheiten stellen.

Haben Sie Tipps zum Umgang mit dem digitalen Kunden?

Edgar K. Geffroy: Nutzen Sie bei jedem Atemzug die neuen sensationellen Möglichkeiten des Internets. Niemals konnten einzelne Unternehmen so enge und gute Beziehungen zum Kunden aufbauen. Wir nennen es Social Clienting. Verschließen Sie sich nicht vor Ihren Kunden! Clienting stellte immer die Wünsche des Kunden in den Mittelpunkt aller unternehmerischen Tätigkeiten. ●

Wichtiger Steuertermin

> **1. 10. 2011: Beginn des Zinszeitraumes für Einkommen- und Körperschaftsteuer-Nachforderungen für 2010.**

Sofern Sie eine Steuernachzahlung erwarten und Zinsen vermeiden möchten, kann eine Abschlagszahlung bis zur Höhe der erwarteten Nachzahlung sinnvoll sein. Der Zinssatz für Anspruchszinsen beträgt derzeit nur 2,88 % pro Jahr. Es kann daher billiger sein, sich auf diese Weise fremdzufinanzieren als über die Hausbank.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Szabo & Partner, 1210 Wien | Redaktion und
Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien
P.b. Verlagspostamt 1210 Wien Druck: gugler,
3390 Melk | Die veröffentlichten Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt